



Kundmachung

GZ: B-2025-1104-00232/0001
Datum: 26.01.2026

Kontaktdaten

SB/Abt: Bettina Hofer
Tel: 03581/8203 15
Mail: gde@oberwoelz.gv.at

Gegenstand: Muth Gerhard und Markus;
Errichtung einer Feuerungsanlage mit Kaminanlage

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 24.11.2025, eingelangt am 25.11.2025, haben Herr **Markus Muth, 8831 Oberwölz, und Herr Gerhard Muth, 8831 Oberwölz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung einer Feuerungsanlage mit Kaminanlage** beim bestehenden Wohnhaus auf dem **Grundstück Nr. 46/47, EZ 516, KG 65513 Schönberg**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 12. Februar 2026, um ca. 8.30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle in Schönberg-Lachtal 271, 8831 Oberwölz**, angeordnet.

Verhandlungsleiter: Johann Schmidhofer

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentliche rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Oberwölz zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Johann Schmidhofer